



## Auflistung der wiederkehrenden Überprüfungen:

- ⚡ Abfallwirtschaftsgesetz
- ⚡ Brandschutz / Feuer
- ⚡ CE Konformität Maschinenrichtlinie
- ⚡ Eisenbahn
- ⚡ Flüssiggas
- ⚡ Gewerberecht / Bescheide
- ⚡ GKV Gesundheitsschäden durch gefährliche  
Arbeitsstoffe
- ⚡ Lüftung / Klima / Hygiene in der Gebäudetechnik  
(NWLA, WLA)
- ⚡ Maschinen / Werkzeuge
- ⚡ PSA VO Persönliche Schutzausrüstung
- ⚡ Spielgeräte / Sportgeräte / Schule / Gesundheit /  
Wellness
- ⚡ Umwelt / Lebensmittel
- ⚡ Veranstaltungsgesetz
- ⚡ Verkehrssicherheit
- ⚡ VEXAT
- ⚡ Wasser / Hygiene



# Abfallwirtschaftsgesetz

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
<p>Wiederkehrende Prüfung: Mobile und ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen</p> <p>Wiederkehrende Prüfung von mobilen und ortsfesten Abfallbehandlungsanlagen. Grundsätzlich eine Überprüfung auf die ordnungsgemäße Verwendung der Anlage sowie die Übereinstimmung mit dem abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid sowie der generellen abfallrechtlichen Vorschriften.</p>	5 Jahre	<b>10</b>
<p>Wiederkehrende Prüfung: IPPC- Behandlungsanlagen</p> <p>Vorbereitung der wiederkehrenden Prüfung von IPPC-Behandlungsanlagen</p>	1-3 Jahre; definiert im Umweltspektionsplan des Landeshauptmanns	<b>7</b>
<p>IPPC Anlage</p> <p>Wiederkehrende Überwachung des Grundwassers</p>	5 Jahre bzw. gem. Auflagen im Bescheid des Landeshauptmanns	<b>1</b>
<p>IPPC Anlage</p> <p>Wiederkehrende Überprüfung des Bodens</p>	10 Jahre bzw. gem. Auflagen im Bescheid des Landeshauptmanns	<b>1</b>
<p>Ascheuntersuchung</p> <p>Für Verbrennungsanlagen</p>	jährlich	<b>2</b>
<p>Wiederkehrende Überprüfung der elektrotechnischen Anlagen</p> <p>Wiederkehrende Prüfung sämtlicher elektrotechnischen Anlagen</p>	6 Mon. - 5 Jahre	<b>1</b>
<p>Abfallwirtschaftskonzept</p> <p>Bei der Änderung der Abfallbewirtschaftung</p>	Alle 7 Jahre bzw. bei Änderung	<b>11</b>



# Brandschutz / Feuer

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Feuerungsanlagen Wiederkehrende Prüfungen gemäß § 25	jährlich, alle mit Feuerungsanlagen	<b>7</b>
Brandschutztechnische Einrichtungen (Brandmeldeanlagen, Druckbelüftungsanlagen, Brauchverdünnungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, ortsfeste Löscheinrichtungen, Sprinkleranlagen...) Revisionsüberprüfungen von brandschutztechnischen Einrichtungen	Alle 2-4 Jahre, ausgenommen Löschanlagen aller Art	<b>11</b>
Brandschutztechnische Überprüfung der Schlepplifte Brandschutztechnische Überprüfung, längstens alle 10 Jahre sind die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie die Einrichtungen zur Brandbekämpfung durch hierfür fach einschlägig ausgebildete Stellen zu überprüfen.	Längstens alle 10 Jahre	<b>6</b>
Überprüfung Seilbahnanlage im Hinblick auf Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sowie der Einrichtungen zur Brandbekämpfung Werden Mängel festgestellt, deren Behebung eine Genehmigung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes voraussetzt, ist ein entsprechender Antrag der Behörde umgehend vorzulegen.	Mindestens alle 5 Jahre	<b>7</b>
Einrichtungen lt. VbF - Elektroinstallation Prüfung der elektrischen Einrichtungen an Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Lagertanks für brennbare Flüssigkeiten, Lagerbehälter für Diesel, Benzin, ...)	Alle 3 Jahre	<b>1</b>

Feuerbeschau bei Anlagen mit hohem brandschutztechnischen Risiko

Periodische Überprüfung **13**

von möglichen Brandgefahren und deren Einrichtungen, 5 Jahre

1. Betriebsanlagen, die einer in Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie 96/82/EG oder der IPPC-Richtlinie 2008/1/EG erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmung unterliegen, insbesondere §§ 77a und 84a der Gewerbeordnung 1994, §§ 59 und 60 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 sowie dem Kärntner IPPC- Anlagengesetz und dem Kärntner Seveso- Betriebsgesetz; 2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen mit umfangreichen, wartungsbedürftigen Brandschutzeinrichtungen, wie Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gasiöschanlagen und Rauchwärmeabzugsanlagen; 3. Geschäftsbauten mit mehr als 2000 m<sup>2</sup> Betriebsfläche; 4. Bauten für größere Menschenansammlungen, das sind mehr als 120 Personen in einem Raum oder mehr als 240 Personen in zusammenhängenden Räumen; 5. Gebäude mit Aufenthaltsräumen mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 Metern (Hochhäuser); 6. Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime; 7. Garagen mit einer Nutzfläche von über 1000m<sup>2</sup>; 8. sonstige Objekte mit erhöhter Brandgefahr, wie historisch wertvolle Gebäude und Museen; 9. volkswirtschaftlich bedeutsame Gebäude, wie Fernheizwerke über 350 kW; 10. Biogasanlagen; 11. Gebäude, in welchen im Brandfall mit Sicherheit erschwerte Evakuierungs- und Rettungsbedingungen zu erwarten sind.

Alarmeinrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung, Blitzschutzanlage  
Überprüfung von Alarmanlagen, Sicherheitsbeleuchtung und Blitzschutzanlagen

1-3 Jahre **7**

Brennstofflagerräume  
Brandschutztüren, Brandabschnitte, Brandmeldeanlage, Zu- und Abluft, uvm.

Periodische Überprüfung  
lt. behördlichem  
Bescheid **11**

Feuerlöscher, Löschhilfen, Stationäre Löschanlagen  
Überprüfung von Löscheräten

1-2 Jahre **4**

Brandschutztüren  
Überprüfung der Schließmechanismen

Regelmäßig im Zuge  
einer Feuerbeschau **12**

Prüf- und Kontrolltätigkeiten - Feuerwehrzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen - Brandabschottungen (jährlich) -  
Brandschutzpläne (jährlich) - Löschwasserentnahmestellen (jährlich)  
Wiederkehrende Prüfungen, Sichtprüfung, Konformität Sichtprüfung Sichtprüfung, Aktualität Sicht- und  
Funktionsprüfung lt. Abschnitt 5 ÖBFV-RL VB01

Eigenkontrollen  
monatlich bzw.  
quartalsweise - jährliche  
Kontrolle der Eignung  
empfohlen.  
quartalsweise / jährlich  
jährlich jährlich **10**



# CE Konformität / Maschinenrichtlinie

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Altmaschinen (Bj. vor 01.01.1995) + Maschinen, für welche es keine Inverkehrbringervorschriften gibt Betrieberverpflichtung, Maschine bereits im Betrieb	Einmalige Beurteilung (grundsätzlich keine wiederkehrende Prüfung, außer aufgrund anderer Rechtsgrundlagen)	<b>16</b>
Altmaschinen (Bj. vor 01.01.1995) + Maschinen, für welche es keine Inverkehrbringervorschriften gibt. Neues Inverkehrbringung (Maschine wurde vorher bereits in EWR + CH + TR betrieben) Betrieberverpflichtung, Maschine bereits im Betrieb	Einmalige Beurteilung (grundsätzlich keine wiederkehrende Prüfung, außer aufgrund anderer Rechtsgrundlagen)	<b>15</b>
Altmaschinen (Bj. vor 01.01.1995) + Neumaschine, neue Inverkehrbringung (Maschine wurde vorher nicht in EWR + CH + TR betrieben) Herstellerverpflichtung (kann auch Betreiber sein), ausgenommen Baumusterprüfung (Anhang IV) bzw. umfassendes QM- System (Anhang X) → notified body	Konformitätsbewertungsverfahren (inkl. Risikobeurteilung und Betriebsanleitung)	<b>15</b>
Maschine (Definition gemäß § 1 MSV 2010), Baujahr nach 01.01.1995 Bau einer Maschine, Herstellerverpflichtung (kann auch Betreiber sein), ausgenommen Baumusterprüfung (Anhang IV) bzw. umfassendes QM- System (Anhang X) → notified body	Konformitätsbewertungsverfahren (inkl. Risikobeurteilung und Betriebsanleitung)	<b>15</b>
Verkettung von Maschinen (unabhängig vom Baujahr) Gefahrenanalyse ist zu erstellen. (Bei tiefgreifender Verkettung → Konformitätsbewertung gem. MSV 2010)	Einmalige Beurteilung nach Verkettung (grundsätzlich keine wiederkehrende Prüfung, außer aufgrund anderer Rechtsgrundlagen)	<b>16</b>
Umbau einer bestehenden Maschine (unabhängig vom Baujahr) Gefahrenanalyse ist zu erstellen. (Bei Änderung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder einer Leistungserhöhung oder neuen Gefahren → Konformitätsbewertung gem. MSV 2010)	Einmalige Beurteilung nach Umbau (grundsätzlich keine wiederkehrende Prüfung, außer aufgrund anderer Rechtsgrundlagen)	<b>15</b>



<p>Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen          Betreiberpflichtung, Funktionskontrolle sämtlicher          Sicherheitseinrichtungen vor Erstverwendung oder größeren          Instandsetzungen</p>	<p>Einmalige Beurteilung nach Erstverwendung oder größeren          Instandsetzungen (grundsätzlich keine wiederkehrende Prüfung,          außer aufgrund anderer Rechtsgrundlagen)</p>	<p><b>14</b></p>
<p>Risikoanalysen          Durchführung von Risikoanalysen für Anlagen oder die Herstellung von          Produkten mit GMP Anforderungen</p>	<p>Abhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse</p>	<p><b>11</b></p>
<p>Validierung der funktionalen Sicherheit von Sicherheitsfunktionen an          Maschinen bzw. verfahrenstechnischen Anlagen          Wiederkehrende Prüfung - Funktionsprüfung (Prüffristen und          Prüffristen abhängig von der zur Maschine anwendbaren          Rechtsmaterie bzw. vom Hersteller vorgegeben)</p>	<p>In der Regel jährlich bis alle 5 Jahre</p>	<p><b>10</b></p>
<p>Beratung Maschinensicherheit (Umbau, Verkettung, Beschaffung, Verkauf)          Beratung schon im Vergabeprozess für Hersteller oder Betreiber</p>	<p>Beratung</p>	<p><b>16</b></p>



**Eisenbahn**

Bezeichnung/Kurzbeschreibung	Intervall	Experten
<p>Eisenbahnanlagen 1. Bauten 1.1 Oberbau (Schienen, Schwellen, Schotter, Schienenbefestigung, Weichen, Mattengleise, Gleisabschlüsse) 1.2 Unterbau (Dammkörper, Tragschichten, Entwässerungen, Mauern, Stützbauwerke, Böschungssicherungen, Zufahrten, Zugänge, schienengleiche Eisenbahnübergänge, Einfriedungen, Absturzsicherungen, Rohrdurchlässe, Leitungsquerungen, Kabelwege, Laderampen, Umfüllanlagen, Mineralölabscheider, Arbeits- und Putzgruben) 1.3 Oberleitungsanlagen 1.4 Beleuchtungsanlagen 2. Ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen 2.1 Eisenbahnsicherungsanlagen 2.2 Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen 2.3 Gleisschaltmittel 2.4 Signale 2.5 Weichen und Sperrschuhe 3. Grundstücke</p> <p>Wiederkehrende Überprüfung gem. § 19a EisbG</p>	Alle 5 Jahre	<b>4</b>
<p>1. Eisenbahnsicherungsanlagen 2. Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen 3. Technische Einrichtungen gem. § 26, Abs.3 EISbAV (z.B. automatische Warnsysteme AWS, signalabhängige Arbeitsstellsicherungsanlagen SAS)</p> <p>Prüfung nach Aufstellung gem. § 41 EISbAV</p>	bei ortveränderlichen Arbeitsmitteln nach jeder Aufstellung	<b>1</b>
<p>Betriebsmittel 1. Schienenfahrzeuge als Regelfahrzeuge oder Sonderfahrzeuge (Triebfahrzeuge und Wagen) 2. Schienenengebundene Verschiebemittel (Triebfahrzeuge, Zweifahrzeuge, Verschubroboter, handbetätigte Verschubgeräte)</p> <p>3. Nicht schienenengebundene Verschiebemittel (Seilzuganlagen, Kuppelstangen und Zugseile für Kfz- Vershub, Radlader)</p> <p>Wiederkehrende Überprüfung gem. § 19a EISbG</p>	Alle 5 Jahre	<b>2</b>
<p>1. Triebfahrzeuge 2. Drehscheiben und Schiebebahnen 3. Wagenkippanlagen 4. Eisenbahnsicherungsanlagen 5. Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen 6. Technische Einrichtungen gem. § 26, Abs.3 EISbAV (z.B. automatische Warnsysteme AWS, signalabhängige Arbeitsstellsicherungsanlagen SAS) 7. Ortsfeste Überwachungsanlagen (z.B. Heißläuferortungsanlagen, Flachstellenortungsanlagen) 8. Kraftfahrzeuge zum Ziehen von Schienenfahrzeugen soweit sie vom Hersteller oder Inverkehrbringer nicht für diese Verwendung vorgesehen sind</p> <p>Wiederkehrende Prüfung gem. § 39 EISbAV / Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen gem. § 40 EISbAV</p>	Jährlich / im Anlassfall	<b>2</b>

## 4

1. Krane, 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräten, 3. Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen, 4. Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitskörben, 5. Befahr- und Rettungseinrichtungen, 6. mechanische Leitern, 7. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste, 8. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (z.B. Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge), 9. mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (z.B. Fräsen, Aufbruchgeräte), 10. sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden  
Prüfung nach Aufstellung gem. § 10 AM-VO

bei  
ortveränderlichen  
Arbeitsmitteln nach  
jeder Aufstellung

## 6

1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane), 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte, 3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte, 4. Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern, 5. Fahrzeughebeebühnen, 6. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände, 7. kraftbetriebene Anpassrampen, (Anm.: Z 8 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 21/2010), 9. kraftbetriebene Türen und Tore, einschließlich solcher von Fahrzeugen, 10. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m<sup>2</sup>, 11. Materialseilbahnen, auf die das Seilbahngesetz 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, aufgrund § 3 Z 2 und 3 SeilbG 2003 keine Anwendung findet, 12. Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten, 13. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe, 14. selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, besteht, 15. Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen, 16. Arbeitskörbe, 17. Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz, 18. Befahr- und Rettungseinrichtungen, 19. mechanische Leitern, 20. Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge, 21. Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit mehr als 30 kW Nennwärmeleistung, 22. kraftbetriebene Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme, 23. Bolzensetzgeräte, 24. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste, 25. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (z.B. Fräsen, Aufbruchgeräte), 27. sonstige Geräte und Anlagen für mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (z.B. Fräsen, Aufbruchgeräte), 27. sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden, 28. Verteilermasten  
Wiederkehrende Prüfung gem. § 8 AM-VO / Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen gem. § 9 AM-VO

jährlich / im  
Anlassfall

## 3

1. Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel alle 3 Jahre, wenn diese in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden. 1.1 bei Untertagebauarbeiten und im Untertagebergbau – alle 6 Monate 1.2 auf Baustellen und im Tagebau – jährlich 1.3 im Fall einer außergewöhnlichen Beanspruchung – jährlich 2. Mechanische Lüftungs- und Absauganlagen zur Abführung von explosionsfähigen Atmosphären – jährlich  
wiederkehrende Prüfung gem. § 7, Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3

alle 6 Monate /  
jährlich bzw. alle 3  
Jahre

Sonstiges Zubehör 1. Heizungs- und Lüftungsanlagen 2. Maschinentechnische Teile von Verladeeinrichtungen, Drehscheiben, Schiebebahnen, Gleiswagen, Siloverladeanlagen, Wagenkippanlagen, Krananlagen, Toren 3. Fernmeldetechnische Einrichtungen  
Wiederkehrende Überprüfung gem. § 19a EisbG

Alle 5 Jahre

**3**

1. Rohrleitungen, die nach den Bestimmungen des Kesselgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen nicht wiederkehrend durch eine Kesselprüfstelle geprüft werden – alle 6 Jahre, 2. Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasführungen, kathodische Korrosionsschutzeinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit – alle 3 Jahre 3. Feuerlöscheinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit – alle 2 Jahre 4. Elektrische Anlagen, die Teil einer Flüssiggasanlage sind oder unmittelbar für den ordnungsgemäßen Betrieb der Flüssiggasanlage notwendig sind, und elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, Erdungsanlagen und Blitzschutzanlagen auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit – jährlich 7. Flüssiggaswarneinrichtungen auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit – alle 6 Monate  
Wiederkehrende Prüfung gem. § 41 FGV

Alle 6 Monate,

Jährlich, alle 2

Jahre, alle 3 Jahre,

alle 6 Jahre

**2**

1. Ortsfeste Betriebseinrichtungen von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Lagereinrichtungen), Betriebseinrichtungen zum Füllen oder Entleeren dieser Anlagen, Tankstellen, Abfüllanlagen und Auffangwannen, unterirdische Lagerbehälter – alle 6 Jahre 1.1 wenn in Pkt.1 angeführte Anlagen sich in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, Seeuferbereichen, Karstgebieten befinden, aber keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, sofern sie nicht unter Pkt. 1.2 oder 1.3 fallen – alle 3 Jahre 1.2 alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, die nicht unter Pkt. 1.3 fallen – alle 3 Jahre 1.3 Erdungs- und Blitzschutzanlagen – jährlich  
Wiederkehrende Prüfung gem. §§ 14, 15 VbF

Grundsätzlich alle 6

Jahre / alle 3 Jahre /

jährlich

**4**



**Flüssiggas**

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Ortsfeste Einrichtungen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) Behälter, Tankstelle, Abfüllanlage, Auffangwannen, Sicherheitsschränke	alle 3 bzw. 6 Jahre	<b>5</b>
Wiederkehrende Prüfung von Flüssiggasanlagen 1. Druckgeräte mit Ausnahme der Geräte, die unter das Kesselgesetz fallen – Prüfung alle 6 Jahre 2. Rohrleitungen – Prüfung alle 6 Jahre 3. kathodische Korrosionsschutzeinrichtungen – Prüfung alle 3 Jahre 4. elektrische Anlagen und Erdungs- und Blitzschutzanlagen – Prüfung jährlich 5. Druckregleinrichtungen, Einrichtungen zur Abgasführung und mechanische Lüftungsanlagen – Prüfung alle 3 Jahre 6. Flüssiggaswarneinrichtungen – jährlich 7. Feuerlöschschränke – Prüfung alle 2 Jahre	1 bis 6 Jahre	<b>3</b>
VbF Lager, Einrichtungen etc. VbF Lager, ortsfeste Betriebseinrichtungen von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Lagereinrichtungen), Betriebseinrichtungen zum Füllen oder Entleeren dieser Anlagen, Tankstellen, Abfüllanlagen und Auffangwannen, Sicherheitsschränke	3 bzw. 6 Jahre	<b>5</b>
Wiederkehrende Prüfung Flüssiggaseinrichtungen Wiederkehrende Prüfung Flüssiggaseinrichtungen	Jährlich	<b>3</b>
Außerordentliche Prüfung Die außerordentliche Prüfung muss sich auf die jeweils betroffenen Teile der Flüssiggasanlage erstrecken.	Nach außerordentlichen Ereignissen, nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr, nach jeder Änderung	<b>3</b>
Abnahmeprüfung Flüssiggasanlagen 1. Druckgeräte mit Ausnahme der Geräte, die unter das Kesselgesetz fallen. 2. Rohrleitungen 3. kathodische Korrosionsschutzeinrichtungen 4. elektrische Anlagen und Erdungs- und Blitzschutzanlagen 5. Druckregleinrichtungen, Einrichtungen zur Abgasführung und mechanische Lüftungsanlagen 6. Flüssiggaswarneinrichtungen	Vor Inbetriebnahme	<b>2</b>



**Gewerberecht / Bescheide**



<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Überprüfung nach der Gewerbeordnung (§ 82 b GewO ) Überprüfung nach der Gewerbeordnung (§ 82 b GewO ) – von genehmigten Betriebsanlagen - Emissionsschutz - Arbeitssicherheit - Abfallwirtschaft - Verkehr	5 Jahre, Behörde kann auch Frist festlegen	<b>25</b>
Abfallwirtschaftskonzept Bei der Änderung der Abfallbewirtschaftung	Alle 7 Jahre bzw. bei Änderung	<b>12</b>
Einrichtungen lt. VbF - Elektroinstallation Prüfung der elektrischen Einrichtungen an Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Lagertanks für brennbare Flüssigkeiten, Lagerbehälter für Diesel, Benzin, ...)	Alle 3 Jahre	<b>2</b>
Überprüfung nach der Gewerbeordnung (§ 359 b) Überprüfung nach Gewerbeordnung § 359 b von genehmigten Betriebsanlagen	6 Jahre, Behörde kann auch Frist festlegen	<b>21</b>
Überprüfung bzw. Änderung des Sicherheitskonzeptes bzw. -berichtes Neue Betriebsmittel und Änderung der Verfahrensabläufe	Mindestens alle 5 Jahre bzw. bei Änderung des Betriebes	<b>14</b>
Eigenverantwortliche Überprüfung von Stand der Technik gemäß IE-RL (2010/75/EU) im Falle von erfolgter Aktualisierung von BAT-BREFs für IPPC- Anlagen Abgleich des Standes der Technik bestehender Industrieanlagen mit den branchenspezifischen BVT-Vorgaben (beste verfügbare Techniken) basierend auf der europäischen Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) zwecks Emissionsminderung in Industrieanlagen.	(Kontrolle von IST-Zustand und ggf. Umsetzungsmaßnahmen – 1 Jahr/3 Jahre)	<b>8</b>



**GKV Gesundheitsschäden durch  
gefährliche Arbeitsstoffe**

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
<p>Wiederkehrende Prüfung - Absauganlagen</p> <p>Wiederkehrende Prüfung von Abluftanlagen zur Abführung von gesundheitsschädigenden Stoffen - Schweißrauch - Bearbeitungsmaschinen in Tischlereien (Holzstaub) - Schleifstaub (Aluminium, etc.)</p>	Jährlich (max. 15 Monate)	<b>14</b>
<p>Luftqualität am Arbeitsplatz (MAK-Messungen flüchtige Arbeitsstoffe)</p> <p>Bestimmung der MAK für VOC durch vor-Ort-Messungen der flüchtigen Arbeitsstoffe während der Durchführung von Routinearbeiten im laufenden Betrieb</p>	Betriebsanlageneignungsbescheid / behördliche Auflagen	<b>3</b>
<p>Abnahmeprüfung von Absauganlagen</p> <p>Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen oder Absauggeräte, Bsp: Lackierkabine, Trockenkabine</p>	Vor Inbetriebnahme	<b>11</b>
<p>Prüfung von Absauganlagen nach Veränderung</p> <p>Bei Veränderungen / Umbau / Erweiterungen von bestehenden Anlagen</p>	Nach Veränderung	<b>12</b>



# **Lüftung / Klima / Hygiene in der Gebäudetechnik (NWLA, WLA)**

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Prüfung des Luftvolumenstromes Ermittlung des Luftvolumenstroms bzw. der Luftgeschwindigkeit	Jährlich	<b>7</b>
lüftungstechnischen Anlagen Nichtwohnbau (NWLA) - gewerblich Objekte, Einkaufszentren, Garagen, Schwimmbad, öffentliche Bauten; Abnahme / Übergabe / Kontrolle gewerbliche Objekte, Einkaufszentren, Garagen, Schwimmbad, öffentliche Bauten;	1 x jährlich, mind. nach 15 Monate - AStV §13	<b>10</b>
lüftungstechnischen Anlagen für den Nichtwohnbau (NWLA) - Krankenanstalten und medizinisch genutzte Bereiche Abnahme / Übergabe / Kontrolle Krankenanstalten und medizinisch genutzte Bereiche	1 x jährlich, mind. nach 15 Monate - AStV §13	<b>8</b>
Prüfung des Differenzdruckes Ermittlung des Differenzdruckes für vollständig abgeschlossene Bereiche	Jährlich	<b>2</b>
Filterüberprüfungen Nachweis des Abscheidegrades von Luftfiltern	2 Jahre	<b>2</b>
Strömungvisualisierungen Nachweis einer gleichgerichteten Luftströmung	2 Jahre	<b>1</b>
Erholzeitmessungen Ermittlung bzw. Nachweis der Erholzeit von Kammern oder Räumen	2 Jahre	<b>1</b>
lüftungstechnischen Anlagen für den Nichtwohnbau (NWLA) - Küchen, Speisenaufbereitung, Schauküchen Abnahme / Übergabe / Kontrolle Küchen, Speisenaufbereitung, Schauküchen	1 x jährlich, mind. nach 15 Monate - AStV § 13	<b>9</b>
lüftungstechnischen Anlagen im Wohnbau (WLA) - Mehrgeschosswohnbau Abnahme / Übergabe / Kontrolle Wohnungsbau	Abnahme / Übergabe	<b>8</b>
Luftdichtheit von Leitungssystemen, Bauteilen und Geräten Nachweis der geeigneten Luftdichtheitsklasse A/B/C/D bzw. ATC1 bis ATC7	Abnahme / Übergabe lüftungstechnische Anlage	<b>6</b>

Reinraumtechnik Qualifizierung von Reinraumbereichen, Halbleiter, Pharmazie, Lebensmittel & Krankenhauswesen	jährlich	<b>0</b>
Reinraumklassifizierung Klassifizierung bzw. Nachweis der Reinraumklassen	6 Monate bzw. jährlich	<b>1</b>
Kontrollprüfung und Einbau von Brandschutz- und Entrauchungsklappen Kontrollprüfung / fachgerechter Einbau Brandschutz- und Entrauchungstechnische Abschlüsse in Luftleitungssysteme	1 x jährlich, mind. nach 15 Monate - AStV § 13	<b>8</b>
Einbau von Feuerschutzabschlüssen FLI & FLI-VE Einbaukontrolle von Feuerschutzabschlüssen, Brandschutztechnische Abschlüsse in Luftleitungssysteme	Abnahme / Übergabe	<b>7</b>
Dichtheit eines Containments Ermittlung bzw. Nachweis der Dichtheit von Einhausungen oder Schutzbarrieren	2 Jahre	<b>1</b>
Risikoanalysen Durchführung von Risikoanalysen für Anlagen oder die Herstellung von Produkten mit GMP Anforderungen.	Abhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse	<b>4</b>
Stiegenhaus - Druckbelüftungssysteme Druckbelüftung in Abhängigkeit des Sicherheitskonzeptes: Abnahme / Übergabe / Kontrolle	1 x jährlich, mind. nach 15 Monate gem. AStV §13	<b>6</b>
Brandrauch - Verdünnungsanlagen innenliegende Räume < 800 m2 wie z.B. Lager- oder Archivräume, Fluchtwege, wie Gänge oder Stiegenhäuser samt Schleusen, E-Installationsräume; Abnahme / Übergabe / Kontrolle	1 x jährlich, mind. nach 15 Monate gem. AStV §13	<b>6</b>
Rauch- und Wärmeabzugsanlagen Entrauchungsanlagen Abnahme / Übergabe / Kontrolle	1 x jährlich, mind. nach 15 Monate gem. AStV §13	<b>6</b>



# Maschinen / Werkzeuge

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Behälterprüfung für gefährliche Güter IBC-Behälter (Großpackmittel) Wiederkehrende Prüfung von Großpackmitteln (IBC-Behälter) für gefährliche Güter.	2,5 Jahre	<b>3</b>
Tankprüfung für gefährliche Güter Ortsbewegliche Tanks, Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Tankcontainer) Wiederkehrende Prüfung von Tanks	verschiedene Intervalle: 2,5 Jahre, 3 Jahre, etc.	<b>3</b>
Prüfung Versandbehälter (jährliche Prüfung), Silobehälter Jährliche Prüfung auf Betriebssicherheit gem. § 7 VbV Achtung: Die Zwischenprüfung zum 3. Jahr sowie die Druckprüfung zum 6. Jahr muss von einer Kesselprüfstelle durchgeführt werden, wenn das Druckinhaltsprodukt (p*v) 3.000 überschreitet.	Jährlich	<b>3</b>
Seilbahnen - wiederkehrende Prüfungen gemäß. Seilbahnüberprüfungsverordnung Wiederkehrende Überprüfung von Seilbahnen	jährlich, alle 5 Jahre und weitere	<b>2</b>
Überprüfung von Aufzügen Wiederkehrende Prüfung von Aufzügen („Aufzug“ ist ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt und bestimmt ist zur Personenbeförderung, zur Personen- und Güterbeförderung, nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist, d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind)	jährlich	<b>5</b>
Hubtische Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung	jährlich	<b>12</b>
Fahrzeughebeebenen Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung	jährlich	<b>13</b>
Überprüfung von Hebeeinrichtungen für Personen Wiederkehrende Prüfung von „langsam fahrenden Aufzügen (max. 0,15 m/s) auch Homelift genannt	jährlich	<b>6</b>



Überprüfung von Treppenschrägaufzügen und Hubtischen für die Beförderung von Personen  
Wiederkehrende Prüfung von Treppenschrägaufzügen „Treppenschrägaufzug“ ist ein Hebezeug für Personen mit Sessel,  
Stehplattform oder Rollstuhlplattform, das in einer geeigneten Ebene entlang einer Treppe (Stiege) oder einer zugänglichen  
geeigneten Oberfläche fährt und vorwiegend für die Verwendung durch Personen mit Behinderungen oder mit  
eingeschränkter Mobilität bestimmt ist

jährlich

**6**

Überprüfung von nichtbetretbaren Güteraufzügen  
Wiederkehrende Prüfung von nichtbetretbaren Güteraufzügen

alle zwei Jahre

**6**

sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden  
müssen  
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme

Bei Abnahme /  
erstmalige  
Verwendung

**13**

Überprüfung von betretbaren Güteraufzügen  
Wiederkehrende Prüfung von betretbaren Güteraufzügen „Güteraufzug“ ist ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen  
mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geeigneten Führungen  
entlang fortbewegt, nur für den Transport von Gütern bestimmt ist und über Steuereinrichtungen verfügt, die nicht im  
Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind

jährlich

**5**

Überprüfung von Fahrtreppen und Fahrsteigen  
Wiederkehrende Prüfung von Fahrtreppen und Fahrsteigen „Fahrtreppe“ ist ein Hebezeug, das zwei unterschiedlich hohe  
festgelegte Ebenen mit umlaufenden Stufenbändern bedient und zur Beförderung von Personen in Auf- und/oder  
Abwärtsbewegung bestimmt ist. „Fahrsteig“ ist eine Anlage, die eine gleich hohe Ebene oder zwei unterschiedlich hohe  
festgelegte Ebenen mit umlaufenden Palettenbändern bedient und zur Beförderung von Personen in einer Ebene oder  
zwischen zwei unterschiedlich hohen Ebenen bestimmt ist

jährlich

**5**

Überprüfung von Kleingüteraufzügen  
Wiederkehrende Prüfung von Kleingüteraufzügen „Kleingüteraufzug“ ist ein Güteraufzug, dessen Lastträger wegen seiner  
Maße und Ausführung für Personen nicht betretbar ist

alle drei Jahre

**6**

fahrbare und verfahrbare Hängegerüste  
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme

Bei Abnahme /  
erstmalige  
Verwendung

**5**

Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge)  
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme

**4**

Bei Abnahme /  
erstmalige  
Verwendung

Kräne einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene  
Fahrzeugkrane (Mobilkrane)  
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme

**14**

Bei Abnahme /  
erstmalige  
Verwendung

durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte  
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme

**5**

Bei Abnahme /  
erstmalige  
Verwendung

Fahrzeughebeebühnen  
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme

**13**

Bei Abnahme /  
erstmalige  
Verwendung

auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände  
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme

**11**

Bei Abnahme /  
erstmalige  
Verwendung

kraftbetriebene Anpassrampen  
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme

**12**

Bei Abnahme /  
erstmalige  
Verwendung

fest montierte Hubtische mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2 m erreicht werden kann  
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme

**12**

Bei Abnahme /  
erstmalige  
Verwendung

Arbeitskörbe für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer  
des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist  
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme

**13**

Bei Abnahme /  
erstmalige  
Verwendung

Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (zB Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau)	Bei Abnahme / erstmalige Verwendung	<b>11</b>
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme		
Fahrtreppen, Fahrsteige	Bei Abnahme / erstmalige Verwendung	<b>7</b>
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme		
kraftbetriebene Türen und Tore	Bei Abnahme / erstmalige Verwendung	<b>15</b>
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme		
Materialseilbahnen, auf die das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, auf Grund des § 9 Eisenbahngesetz 1957 keine Anwendung findet	Bei Abnahme / erstmalige Verwendung	<b>5</b>
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme		
Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind	Bei Abnahme / erstmalige Verwendung	<b>11</b>
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme		
Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,	Bei Abnahme / erstmalige Verwendung	<b>15</b>
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme		
sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden	Bei Abnahme / erstmalige Verwendung	<b>3</b>
Abnahmeprüfung vor der ersten Inbetriebnahme		
Kräne einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen	jährlich	<b>13</b>
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung		

sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen	jährlich	<b>12</b>
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung		
durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte	jährlich	<b>6</b>
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung		
auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände	jährlich	<b>11</b>
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung		
kraftbetriebene Anpassrampen	jährlich	<b>12</b>
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung		
Fahrtreppen, Fahrsteige	jährlich	<b>7</b>
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung		
kraftbetriebene Türen und Tore	jährlich	<b>17</b>
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung		
Materialseilbahnen, auf die das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, auf Grund des § 9 Eisenbahngesetz 1957 keine Anwendung findet	jährlich	<b>4</b>
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung		
Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m <sup>2</sup>	jährlich	<b>16</b>
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung		

Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung	jährlich	<b>12</b>
Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung	jährlich	<b>12</b>
Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung	jährlich	<b>11</b>
selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), BGBI. Nr. 267, besteht Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung	jährlich	<b>12</b>
Arbeitskörbe Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung	jährlich	<b>12</b>
Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung	jährlich	<b>10</b>
Befahr- und Rettungseinrichtungen Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung	jährlich	<b>5</b>
mechanische Leitern Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung	jährlich	<b>9</b>

Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge  
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer  
wiederkehrenden Prüfung

jährlich

**10**

Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe  
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer  
wiederkehrenden Prüfung

jährlich

**4**

Pressen, Stanzen und Spritzgießmaschinen mit Handbeschickung oder Handentnahme  
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer  
wiederkehrenden Prüfung

jährlich

**11**

Bolzensetzgeräte  
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer  
wiederkehrenden Prüfung

jährlich

**5**

fahrbare und verfahrbare Hängegerüste  
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer  
wiederkehrenden Prüfung

jährlich

**4**

Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge)  
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer  
wiederkehrenden Prüfung

jährlich

**5**

mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (zB. Fräsen, Aufbruchgeräte)  
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer  
wiederkehrenden Prüfung

jährlich

**2**

sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus  
Arbeiten durchgeführt werden  
Wiederkehrende Prüfung, mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer  
wiederkehrenden Prüfung

jährlich

**4**

Verteilmaste

jährlich

**6**

Wiederkehrende Prüfung mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung

Kräne

nach jeder  
Aufstellung an  
einem neuen  
Einsatzort

**10**

Prüfung nach Aufstellung, Ortsveränderlich Arbeitsmittel sind nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu prüfen

sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte

nach jeder  
Aufstellung an  
einem neuen  
Einsatzort

**10**

Prüfung nach Aufstellung, Ortsveränderlich Arbeitsmittel sind nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu prüfen

Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen

nach jeder  
Aufstellung an  
einem neuen  
Einsatzort

**8**

Prüfung nach Aufstellung, Ortsveränderlich Arbeitsmittel sind nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu prüfen

Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitskörben

nach jeder  
Aufstellung an  
einem neuen  
Einsatzort

**10**

Prüfung nach Aufstellung, Ortsveränderlich Arbeitsmittel sind nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu prüfen

Befahr- und Rettungseinrichtungen

nach jeder  
Aufstellung an  
einem neuen  
Einsatzort

**3**

Prüfung nach Aufstellung, Ortsveränderlich Arbeitsmittel sind nach jeder Aufstellung, an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu prüfen

mechanische Leitern

nach jeder  
Aufstellung an  
einem neuen  
Einsatzort

**7**

Prüfung nach Aufstellung, Ortsveränderlich Arbeitsmittel sind nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu prüfen

fahrbare und verfahrbare Hängegerüste

Prüfung nach Aufstellung, Ortsveränderlich Arbeitsmittel sind nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu prüfen

**5**

nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort

Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge)

Prüfung nach Aufstellung, Ortsveränderlich Arbeitsmittel sind nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu prüfen

**4**

nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort

mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (zB Fräsen, Aufbruchgeräte)

Prüfung nach Aufstellung Ortsveränderlich Arbeitsmittel sind nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu prüfen

**2**

nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort

sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden

Prüfung nach Aufstellung, Ortsveränderlich Arbeitsmittel sind nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu prüfen

**4**

nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort





**PSA VA**

**Persönliche Schutzausrüstung**

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
<p>Prüfung von Absturzsicherungen</p> <p>1. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz inkl. aller - Auffanggurt / Sicherungsgeschirr - Höhensicherungsgerät - Dreibaum mit Höhensicherung - Falldämpfer - Verbindungsmittel - Fangvorrichtungen - Mitlaufende Auffanggeräte - Zubehör (Karabiner, Bandschlingen, Seile) 2. Feste Führungen, Steigschutzeinrichtungen und feste Anschlagpunkte (Gebäudeverankerung) - Einzelanschlagnpunkte - Seilsysteme auf Flachdächern - Fallschutzläufer - Steigschutzschienen</p>	Jährlich	<b>12</b>
<p>Atemschutzgeräte</p> <p>Für die Prüfung von Atemschutzgeräten gilt: 1. Filter- und Isoliergeräte sind mindestens vierteljährlich von fachkundigen Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und die Einhaltung der Schutzfunktion zu prüfen. Dies gilt nicht für originalverpackte Filtergeräte (einschließlich Einwegfiltermasken). 2. Filter- und Isoliergeräte dürfen nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden.</p>	Vierteljährlich	<b>3</b>
<p>Sonstige persönliche Schutzausrüstung (Außerhalb der gesetzlichen Prüfverpflichtung, Prüfanweisung § 35 ASCHG)</p>	.	<b>9</b>



**Spielgeräte / Sportgeräte / Schule /  
Gesundheit / Wellness**

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Turngeräte Sportgeräte Auf Betriebssicherheit und Wartungserfordernisse prüfen. Reck, Sprossenwand, Trampolin, Kletterseile, Kletterstangen, Barren, Schwebebalken	jährlich	<b>9</b>
Spielgeräte Wiederkehrende Hauptinspektion gemäß ÖNORM EN1176	jährlich	<b>10</b>
Spielplatz & Spielgeräte nach EN 1176 & 1177 Allgemeine Anforderungen: Schaukel, Rutschen, Seilbahnen, Karussell, Wippperäte, Raumnetze, umschlossene Spielgeräte	Abnahmeprüfung	<b>10</b>
Spielplatz & Spielgeräte nach EN 1176 & 1177 Allgemeine Anforderungen: Schaukel, Rutschen, Seilbahnen, Karussell, Wippperäte, Raumnetze, umschlossene Spielgeräte	jährlich	<b>12</b>
Stationäre Kraftgeräte und Trainingsgeräte Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen, Kraftgeräte, Trainingsgeräte, Trainingsbänke, Stationäre Fahrräder, Laufbänder, Rudergeräte, Stepper, Treppensteigergeräte und Climber, Ellipsentrainer, Trainingsfahrräder	Abnahmeprüfung nach Aufstellung	<b>6</b>
Stationäre Kraftgeräte und Trainingsgeräte Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen: Kraftgeräte, Trainingsgeräte, Trainingsbänke, Stationäre Fahrräder, Laufbänder, Rudergeräte, Stepper, Treppensteigergeräte und Climber, Ellipsentrainer, Trainingsfahrräder	jährlich	<b>6</b>
Fußballtore Überprüfung der Standsicherheit	jährlich	<b>7</b>
Künstliche Kletteranlagen (Kletterwand) Sicherheitsüberprüfung der Boulderhallen und Kletteranlagen	jährlich	<b>5</b>
Künstliche Kletteranlagen (Kletterwand) Sicherheitsüberprüfung der Boulderhallen und Kletteranlagen	Abnahmeprüfung nach Aufstellung	<b>4</b>

Frei zugängliche Multisportgeräte, Standortgebundene Fitnessgeräte im Außenbereich (z.B Motorikpark)  
Sicherheitsanforderungen, sowohl für das Gerät selbst als auch für dessen Aufstellung, Inspektion und Wartung. **6**  
Jahreshauptinspektion

Überprüfung medizintechnischer Geräte  
Sicherheitsrechtliche Kontrolle: Defibrillator, Magnetfeldtherapiegerät, Krankenbett, Liftter – Hebehilfe,  
Dialysegerät, Reizstromgerät, Ultraschallgerät, Kältetherapie, Waagen, Cardiogerät, EKG, Blutdruckmessgerät **3**  
jährlich

Anforderungen an öffentliche und gewerbliche Saunaaanlagen, Infrarotkabine, Dampf- und sonst. Wärmekammern  
Ist für alle Saunabäder sowie alle Saunabäder in Kombination mit Infrarot-Wärmequellen auf die für den  
Saunabetrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen anzuwenden **5**  
jährlich

Wiederkehrende Überprüfung von Schultafeln  
Wiederkehrende Überprüfung von Schultafeln **9**  
jährlich bzw. alle 3 Jahre

Wasserrutschen  
Prüfung von Wasserrutschen **7**  
jährlich

Turngeräte und Sportgeräte  
Auf Betriebssicherheit und Wartungserfordernisse prüfen. Reck, Sprossenwand, Trampolin, Kletterseile,  
Kletterstangen, Barren, Schwebebalken **8**  
Abnahmeprüfung



**Umwelt / Lebensmittel**

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Chemische und mikrobiologische Analysen	Von Behörde festgelegt	<b>1</b>
Schwefelgehalt von Heizöl und Kraftstoffen Probenahme und Analytik	Jährlich, entsprechend behördlicher Auflagen	<b>1</b>
Trinkwasser Probenahme und Analytik von Trinkwasser	lt. TWV jährlich, bzw. gem. behördlicher Auflagen	<b>2</b>
Legionellenüberwachung Probenahme und Analytik von Trinkwasser, Trinkwasserüberwachung	je nach Risikogruppe und Prüfergebnis (mehrmals jährlich bis mehrjährige Intervalle)	<b>2</b>
Brauch-/Nutzwasser-Untersuchung, Industrieabwässer vor Einleitung in öffentliche Kanalisation, Oberflächenwässer, Grundwasseruntersuchung Probenahme und Analytik	jährlich, 5-jährlich bzw. gem. Betriebsanlageneignenigungsbescheid / behördlicher Auflagen	<b>2</b>
Beschaffenheit von Beckenwasser (Frei-, Hallenbäder, Wärmesprudelbeckenbäder, Whirlwannen) Probenahme und Analytik	jährlich, je nach Prüfergebnis bzw. lt. behördliche Auflagen	<b>2</b>
Sicherheitsbewertung Sicherheitsbewertung von kosmetischen Mitteln für das Zulassungsverfahren	Zulassung eines neuen Produktes, einmalig	<b>1</b>
Neuartige Lebensmittel Erstzulassung für neuartige Lebensmittel (Lebensmittel mit neuer oder gezielter primären Molekularstruktur, LM die aus Mikroorganismen Pilzen oder Algen bestehen bzw. isoliert worden sind, LM die in Europa unbekannte Teile enthalten, LM die mit neuem oder nicht üblichen Verfahren hergestellt werden)	Zulassung einmalig im Zuge des Zulassungsverfahrens	<b>0</b>
Lebensmittelverordnung Durchführung mikrobiologischer und chemischer Analyse	Wiederkehrende Rohstoff- und Produktüberprüfungen	<b>1</b>

## Etablierung von HACCP-Konzepten

Qualitätssicherung in allen Produktionsabläufen, die mit Lebensmitteln zu tun haben – von der Herstellung über die Verteilung bis zur Aufbewahrung.

**2**

## Risikoanalysen

Durchführung von Risikoanalysen für Anlagen oder die Herstellung von Produkten mit GMP Anforderungen.

Abhängig vom Ergebnis der Risikoanalyse

**3**





# Veranstaltungsgesetz

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen Wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten und Veranstaltungseinrichtungen	5 oder 10 Jahre (bzw. laut Genehmigungsbescheid)	<b>17</b>
Sicherheitsbericht für Veranstaltungen Sicherheitsbericht für Veranstaltungen auf nicht genehmigten Veranstaltungsorten bzw. - räumlichkeiten	Genehmigung vor Veranstaltungsbeginn	<b>17</b>
Abnahmeprüfung / Aufstellungsprüfung von Veranstaltungseinrichtungen Prüfung von Veranstaltungseinrichtung - Fliegende Bauten (Zelte) - Bühnen - Ausstellungsplattformen	Bei Aufstellung der Veranstaltungseinrichtung	<b>11</b>
Abnahmeprüfung / Aufstellungsprüfung von Veranstaltungseinrichtungen Ergänzung: Sicherheitsüberprüfung & Risikoanalyse von Bogenparcours	Bei Aufstellung bzw. wesentlicher Veränderung der Anlage	<b>9</b>



**Verkehrssicherheit**

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
<p>Wildbachüberwachung &amp; Schutzbautenanalyse            Befund auf Basis von Wildbachüberwachung &amp; Schutzbautenanalyse, Gutachten zur Verkehrssicherheit gemäß ABGB, FG, WRG für Gemeinden durch befugte Sachverständige. Ziel der ONR 24803 ist es, Mindestanforderungen für den Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung von Schutzbauwerken der Wildbachverbauung dazu definieren. Schwerpunkte sind dabei die Erhebung des Erhaltungszustandes und das Setzen von Erhaltungsmaßnahmen, um die Zuverlässigkeit und Funktionssicherheit der Bauwerke sicherzustellen.</p>	<p>Stufe 1: jährliche Begehungen &amp; Bericht an Wasserrechtsbehörde sowie den FTD f WLV Stufe 2: Vertiefte Beurteilung des hydromorphologischen Zustandes des Gewässers und der Ufer sowie des Bauwerkszustandes durch Experten. Begehung zumindest alle 5 Jahre oder nach offensichtlichen Veränderungen. Stufe 3: Externe Qualitätskontrolle von technischen Einbauten in Wildbächen. Überprüfung gemäß ONR 24803 Punkt 2.6</p>	<b>6</b>
<p>Überprüfung von Baumbeständen            Befund auf Basis von Baumkataster gemäß ÖNORM L1125 &amp; Risikoanalyse gemäß ÖNORM L 1122 Gutachten zur Verkehrssicherheit des Baumbestandes gemäß ÖNORM EN 15567 für Gemeinden durch befugte Sachverständige</p>	<p>anlassbezogen, halbjährlich, jährlich, alle 2-3 Jahre</p>	<b>3</b>
<p>Überprüfung von Bauwerken im Bezug auf ihre Betriebssicherheit            Wiederkehrende Besichtigung vor Ort, Aufnahme von Bauwerkeigenschaften und -mängel, Begutachtung und Zustandsbeurteilung des Bauwerks</p>	<p>Ca. 4 Jahre (je nach Anlagenart bzw. Objektklasse)</p>	<b>1</b>



**VEXAT**

<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Abnahmeprüfung von Absauganlagen Überprüfung von Absauganlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	Vor erstmaligen Inbetriebnahme	<b>7</b>
Wiederkehrende Prüfung von Absauganlagen Überprüfung von Absauganlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	Jährlich (max. 15 Monate)	<b>8</b>
Prüfung von Absauganlagen nach Veränderung Überprüfung von Absauganlagen in explosionsgefährdeten Bereichen	Nach Veränderung	<b>7</b>
Einrichtungen lt. VbF - Elektroinstallation Prüfung der elektrischen Einrichtungen an Anlagen zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (Lagertanks für brennbare Flüssigkeiten, Lagerbehälter für Diesel, Benzin, ...)	Alle 3 Jahre	<b>2</b>
Validierung der funktionalen Sicherheit von Ex- Vorrichtungen (EN50495, TRGS 725, EN13849, EN61508, EN61511 ...) Wiederkehrende Prüfungen auf Grundlage § 7 (2) VEXAT iVm. Abschnitt 6 ÖVE/ÖNORM EN 50495 bzw. Abschnitt 7 TRGS 725 und TRBS 1201 Teil 1 - Funktionsprüfung	Nach Erstinbetriebnahme bzw. nach Änderungsmaßnahmen. Wiederkehrend in der Regel jährlich (u.a. abhängig von Herstellerangaben)	<b>5</b>

Abnahmeprüfung in explosionsgefährdete Bereichen nach VEXAT § 7 (1)

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme müssen überprüft werden: 1. elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen auf ihre Explosionssicherheit; 2. mechanische Lüftungs- oder Absauganlagen in explosionsgefährdeten Bereichen auf ihre Explosionssicherheit sowie durch Messung der Lüftungs- bzw. Absaugleistung auf ihre Wirksamkeit; 3. die Umsetzung des Zonenplans (ob die explosionsgefährdeten Bereiche gemäß Zonenplan realisiert und korrekt gekennzeichnet sind oder durch sonstige technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt sind); 4. die Umsetzung der primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen gemäß Explosionsschutzdokument; 5. Räume, in denen sich explosionsgefährdete Bereiche befinden, auf ihre bauliche Ausführung (§ 13); 6. Geräte, Schutzsysteme und medizinische elektrische Geräte daraufhin, ob sie für die Zonen, in denen sie verwendet werden sollen, auf Grund ihrer Klassifikation (§ 15 Abs. 3 und 4) geeignet sind; 7. sonstige Arbeitsmittel daraufhin, ob sie bestimmungsgemäß für die Verwendung in den entsprechenden explosionsgefährdeten Bereichen geeignet sind (§ 15 Abs. 2); 8. Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen, die sich außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche befinden, daraufhin, ob sie das ordnungsgemäße Funktionieren der Arbeitsmittel gewährleisten; 9. diverse Verbindungseinrichtungen daraufhin, ob sie eine Explosionsgefahr darstellen können, wobei auch die Gefahr des Vertauschens zu berücksichtigen ist; 10. Arbeitskleidung (einschließlich der Arbeitsschuhe) und persönliche Schutzausrüstung daraufhin, ob sie bestimmungsgemäß für die Verwendung in den entsprechenden explosionsgefährdeten Bereichen geeignet sind (§ 15 Abs. 2).

Vor erstmaligen  
Inbetriebnahme



**Wasser / Hygiene**



<b>Bezeichnung/Kurzbeschreibung</b>	<b>Intervall</b>	<b>Experten</b>
Bädertechnik Schwimmbadtechnik, Hygieneüberprüfungen	nach behördlichen Vorschriften bzw. Bescheiden	<b>5</b>
Trinkwasser Probenahme und Analytik von Trinkwasser	lt. TWV jährlich, bzw. gem. behördlicher Auflagen	<b>3</b>
Legionellenüberwachung Probenahme und Analytik von Trinkwasser, Trinkwasserüberwachung	je nach Risikogruppe und Prüfergebnis (mehrmals jährlich bis mehrjährige Intervalle)	<b>3</b>
Brauch-/Nutzwasser- Untersuchung, Industrieabwasser vor Einleitung in öffentliche Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasseruntersuchung Probenahme und Analytik	jährlich, 5-jährlich bzw. gem. Betriebsanlageneignungsbescheid / behördlicher Auflagen	<b>3</b>
Beschaffenheit von Beckenwasser (Frei-, Hallenbäder, Wärmesprudelbeckenbäder, Whirlwannen) Probenahme und Analytik	jährlich, je nach Prüfergebnis bzw. lt. behördliche Auflagen	<b>3</b>
Anlagentechnik / Installationsanlagen für Trinkwasser- und Warmwasserbereitungsanlagen Überprüfung der Anlagenausführung	Normvorgabe bzw. behördliche Auflage	<b>4</b>
Wasseraufbereitung / Hebeanlagen / Wasserversorgungsanlagen Überprüfung der Anlagenausführung	1x jährlich, empfohlene Normvorgabe bzw. behördlicher Auflage	<b>4</b>
Überprüfung von Naturbadeteiche		<b>4</b>
Lufthygiene und Klima Raumlüftungstechnik, Raumqualität, Lüftung von Gebäuden	1x jährlich, empfohlene Normvorgabe bzw. behördlicher Auflage	<b>6</b>
Überprüfung Beschneidungsteiche Überprüfung Beschneidungsteiche	1-2 mal jährlich	<b>5</b>

Überprüfung von Wasserversorgungsanlagen  
Überwachung von Wasserversorgungsanlagen

alle 5 Jahre

**5**

Überprüfung von Abwasserreinigungsanlagen  
Überwachung von Abwasserreinigungsanlagen

alle 5 Jahre

**1**